



ecolutions GmbH & Co. KGaA

Frankfurt am Main

WKN A0N3RQ - ISIN DE000A0N3RQ3

WKN A0XYM4 - ISIN DE000A0XYM45

Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung

am Montag, den 19. November 2012 um 11:00 Uhr

**im Auditorium der
Commerzbank AG, Zugang über die Große Gallusstraße 19,
60311 Frankfurt am Main**

Sehr geehrte Kommanditaktionärinnen und Kommanditaktionäre,

wir laden Sie hiermit zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ein, die am Montag, den 19. November 2012, um 11:00 Uhr, im Auditorium der Commerzbank AG stattfindet.

I. Kompetenz zur Einberufung: Gerichtliche Übertragung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

Das Landgericht Frankfurt am Main hat durch einstweilige Verfügung vom 19. September 2012 - Az. 3-5 O 107/12 - der Komplementärin, der Altira eolutions Management GmbH, bis auf Weiteres die Befugnis entzogen, die Geschäfte der eolutions GmbH & Co. KGaA zu führen und diese zu vertreten. Gleichzeitig hat es die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht bis auf Weiteres auf Herrn Udo vom Berg, geschäftsansässig in Düsseldorf,

übertragen. Die einstweilige Verfügung wurde der Komplementärin am 20. September 2012 zugestellt. Die Altira Ecolutions Management GmbH hat am 21. September 2012 Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt und beantragt, die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung einzustellen oder auszusetzen. Das Landgericht Frankfurt hat am selben Tage diese Anträge zurückgewiesen. Gleichzeitig hat es Termin zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung auf den 18. Oktober 2012 bestimmt.

Der Tenor der Entscheidung der einstweiligen Verfügung lautet im Wesentlichen wie folgt:

- „1. Der Antragsgegnerin (Altira Ecolutions Management GmbH) wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die noch zu erhebende Klage der Antragstellerin gegen die Ecolutions GmbH & Co. KGaA auf Feststellung der Wirksamkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung der Ecolutions GmbH & Co. KGaA vom 10. September 2012 die Befugnis entzogen, die Geschäfte der Ecolutions GmbH & Co. KGaA zu führen und diese zu vertreten.

2. Sowohl Geschäftsführungsbefugnis als auch Vertretungsmacht werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die noch zu erhebende Klage der Antragstellerin gegen die Ecolutions GmbH & Co. KGaA auf Feststellung der Wirksamkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung der Ecolutions GmbH & Co. KGaA vom 10. September 2012 Herrn Udo vom Berg ..., Düsseldorf, übertragen. [...]

II. Tagesordnung

1. Anzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG

In meiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter geschäftsführender Vertreter der ecolutions GmbH & Co. KGaA habe ich der Hauptversammlung anzuzeigen, dass ein Verlust mindestens in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht.

Hintergrund dieses Tagesordnungspunkts ist Folgendes. Am 19. September 2012 wurde namens der Gesellschaft die folgende Meldung u.a. über dgap.de verbreitet (18:04 Uhr):

„19.09.2012: Ecolutions GmbH & Co KGaA: Verlustanzeige nach § 92 Abs. 1 AktG

Die Ecolutions GmbH & Co KGaA (Ecolutions) gibt bekannt, dass nach derzeitigem Stand ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals nach HGB-Rechnungslegung eingetreten ist. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung soll der Verlust des hälftigen Grundkapitals nach § 92 Abs. 1 AktG von der Geschäftsführung angezeigt und die Lage der Gesellschaft erörtert werden. Der Verlust ergibt sich aufgrund der Insolvenz eines Partners und Verkäufers von Solarparks und einer daraus folgenden bilanziellen Abwertung. Das operative Geschäft der Gesellschaft ist durch diese Vorgänge nicht wesentlich betroffen. Die Gesellschaft prüft derzeit alle Optionen, um eine Sanierung der Ecolutions GmbH & Co KGaA durchführen zu können. Die Aktionäre der Gesellschaft werden zu einer Hauptversammlung eingeladen, zu der frist- und formgerecht mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingeladen wird.

Die Geschäftsführung“

Am selben Tag wurden mir die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht für die Ecolutions GmbH & Co. KGaA durch die vorgenannte einstweilige Verfügung übertragen und gleichzeitig der Altira Ecolutions Management GmbH entzogen. Seit der Übernahme der Geschäftsführung wird die Berechtigung der vorstehenden, unter dem 19. September 2012 erstatteten Meldung geprüft. Die Prüfung dauert bis heute an. Die Prüfung wird dadurch erschwert, dass die Altira Ecolutions Management GmbH es versäumt hat, einen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 aufzustellen (Gleiches gilt für den Konzernabschluss zum entsprechenden Datum); es gibt nur vorläufige Unterlagen für die Aufstellung des Abschlusses. Der von der Altira Ecolutions Management GmbH vorbereitete Zwischenabschluss zum 31. August 2012 weist den in der Meldung vom 19. September 2012 angesprochenen Verlust nicht aus. Ein abschließendes Ergebnis der vorgenannten Prüfung der Voraussetzung für eine Verlustanzeige nach § 92 Abs. 1 AktG liegt noch nicht vor. Die bisherigen Erkenntnisse lassen einen Verlust in der von § 92 Abs. 1 AktG vorausgesetzten Höhe aber als sehr wahrscheinlich erscheinen. Dieser Verlust beruht im Wesentlichen darauf, dass ein aufgrund eines Darlehensvertrags vom 29. September 2011 - von der Gesellschaft refinanziertes - (Nachrang-)Darlehen ihrer Tochtergesellschaft Ecolutions Solar GmbH an die Solibra Solar GmbH und an die Solibra Solar Solutions GmbH mit Sitz jeweils in Lahnstein (AG Koblenz HRB 22146 bzw. 21442) über € 10 Mio. zuzüglich Zinsen vollständig oder im Wesentlichen uneinbringlich erscheint, nachdem über das Vermögen der Darlehensnehmer am 30./31. August 2012 nach Eigenanträgen das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet und

Frau Rechtsanwältin Mechthild Greve jeweils zur vorläufigen Verwalterin bestellt wurde (Amtsgericht Koblenz 21 IN 177/12 und 21 IN 178/12). Die infolgedessen erforderlich werdende Wertberichtigung hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruches führt nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich dazu, dass die Voraussetzung des § 92 Abs. 1 AktG vorliegt.

Vor diesem Hintergrund sehe ich mich zumal in Anbetracht der vom ehemaligen Management am 19. September 2012 veröffentlichten Mitteilung verpflichtet, gemäß § 92 Abs. 1 AktG eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Das Ergebnis der gegenwärtig noch andauernden Prüfung, ob tatsächlich ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, soll auf der außerordentlichen Hauptversammlung vorliegen und der Hauptversammlung im Einzelnen erläutert werden.

Weitergehende Handlungsvorschläge können derzeit mangels eines umfassenden Überblicks über die Lage der Gesellschaft nicht gemacht werden.

2. Bericht über die wirtschaftliche Lage der ecolutions GmbH & Co. KGaA

Adressen für die Anmeldung und eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldungen zur außerordentlichen Hauptversammlung und den Nachweis des Anteilsbesitzes an:

ecolutions GmbH & Co. KGaA
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
Am Markt 14-16
28195 Bremen
Telefax: +49 (0)421 3603 153

Folgende Adresse steht für eventuelle Anträge, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

ecolutions GmbH & Co. KGaA
c/o Computershare HV-Services AG
Carl-Zeiss-Str. 6/8
85247 Schwabhausen
Telefax: +49 (0)8138 9306 11
E-Mail: ecolutions-aoHV12@computershare.de

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach dem Gesetz sind nicht börsennotierte Gesellschaften (die eolutions GmbH & Co. KGaA ist in diesem Sinne nicht börsennotiert) in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie oben genannter Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis zum **12. November 2012, 24:00 Uhr**, zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz des depotführenden Instituts zu erbringen und hat sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung, also auf den **29. Oktober 2012**, zu beziehen.

Die weiteren Einzelheiten können Kommanditaktionäre der Satzung der Gesellschaft entnehmen, die auf der Internetseite unter www.eolutions.de verfügbar ist.

Frankfurt am Main, im Oktober 2012

eolutions GmbH & Co. KGaA

Udo vom Berg